



Baloise Life (Liechtenstein) AG
Alte Landstrasse 6
FL- 9496 Balzers
T +423 388 90 00
www.baloise-life.com

Allgemeine Versicherungs- bedingungen PENSIONPlus Germany

für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener
Rentenzahlung (Leibrente) und Kapitalwahlrecht gegen Einmalprämie und
Zuzahlungsmöglichkeit

Inhaltsverzeichnis

In den folgenden Allgemeinen Bedingungen werden die Versicherungsnehmer, d.h. die Personen welche mit uns einen Versicherungsvertrag als Vertragspartner abschliessen, mit „Sie“ bezeichnet. Die Baloise Life (Liechtenstein) AG wird im Folgenden mit „Wir“ oder „Uns“ bezeichnet.

Diese Vertragsbedingungen regeln zusammen mit dem Versicherungsantrag, dem Produktinformationsblatt, der Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung, sowie der Kundeninformationen, dem Beratungsprotokoll und dem Versicherungsschein das Vertragsverhältnis. Die Vertragsbedingungen werden durch die Besonderen Bedingungen der einzelnen Kategorien von Anlagen vervollständigt, welche einen Integrierten Bestandteil des vorliegenden Versicherungsvertrages bilden.

§ 1	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	3
§ 2	Welche Leistungen erbringen wir?	3
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5
§ 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet dieser?	5
§ 5	Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?	6
§ 6	Wie verwenden wir Ihre Prämie?	7
§ 7	Wie wählen Sie Ihre Anlage?	7
§ 8	Was müssen Sie bei Abschluss einer zusätzlichen Todesfallleistung beachten?	7
§ 9	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	8
§ 10	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	8
§ 11	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	9
§ 12	Welche Pflichten ergeben sich aus dem "Automatischen Informationsaustausch"(AIA) und der US-Steuerpflicht gemäss "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA)?	12
§ 13	Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?	14
§ 14	Was geschieht, wenn Sie Ihre Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?	14
§ 15	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	14
§ 16	Wie können Bezugsberechtigte benannt werden und wie kann das Bezugsrecht geändert werden?	16
§ 17	Welche Kosten fallen im Rahmen der Fondsgebundenen Rentenversicherung an?	17
§ 18	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	20
§ 19	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	21
§ 20	Wer erhält die Versicherungsleistung?	21
§ 21	Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	22
§ 22	Wie funktioniert der Schriftverkehr zwischen Ihnen und uns?	22
§ 23	Steuern, Abgaben sowie Gebühren	22
§ 24	Wo können Sie sich beschweren?	23
§ 25	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	23
§ 26	Wo ist der Gerichtsstand?	23
§ 27	Unter welchen besonderen Umständen können die Vertragsbedingungen geändert werden?	23

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

Sondervermögen

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung PENSIONPlus Germany mit aufgeschobener Rentenzahlung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines nach den Vorgaben Ihrer Anlagepolitik zusammengestellten Sondervermögens (Deckungsstock). Der Deckungsstock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Anteeinheiten bilden den fondsgebundenen Deckungsstock

Mit Beginn der Rentenzahlung werden dem Deckungsstock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anlagen entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Wert des Deckungsstockes

(2) Der Wert des Deckungsstocks basiert auf den durch die Depotbank mitgeteilten Kurswerten zum Bewertungsstichtag, die uns auf elektronischer Basis von der Depotbank zur Verfügung gestellt werden (siehe hierzu die beiliegenden **Besonderen Bedingungen**).

Erträge

(3) Erträge aus den im Deckungsstock enthaltenen Anlagen werden nicht ausgeschüttet, sondern fließen unmittelbar Ihrem Deckungsstock zu und werden nach den Vorgaben Ihrer Anlagepolitik reinvestiert.

Keine Garantie

(4) Da die Entwicklung der Anlagen Ihres Deckungsstocks jedoch nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Anlagen des Deckungsstocks einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Anlage entstehen, beispielsweise kann ein Emittent (Kapitalanlagegesellschaft) die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Anlagen des Deckungsstocks höher oder niedriger ausfallen wird.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Erlebensfalleistung

(1) **Erlebt die versicherte Person** den vereinbarten **Rentenzahlungsbeginn**, zahlen wir die gemäss Absatz 2 ermittelte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Im Versicherungsschein weisen wir den Rentenfaktor für eine jährliche Rentenzahlungsweise aus. Bei unterjähriger Rentenzahlung vermindert sich die Jahresrente um einen Abschlag in Höhe von 1% bei halbjährlicher Rentenzahlweise, 2% bei vierteljährlicher Rentenzahlweise und 3% bei monatlicher Rentenzahlweise.

Rentenhöhe

(2) Die Höhe der Rente wird aus dem zu Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert Ihres Deckungsstockes (siehe § 1 Absatz 2) und dem vereinbarten Rentenfaktor ermittelt. Der Ermittlung des Wertes Ihres Deckungsstockes liegt dabei der Tag des Rentenbeginns zugrunde. Der Rentenfaktor gibt prozentuell an, wie hoch die lebenslang garantierte jährliche Rentenzahlung in Bezug auf den vorhandenen Deckungsstock bei Rentenzahlungsbeginn Ihres Vertrages ist.

Das bedeutet die Höhe der jährlichen Rentenzahlung ist gleich dem Wert des Deckungsstockes zum Rentenbeginn mal dem im Versicherungsschein angeführten Rentenfaktor dividiert durch 100.

Ergibt sich bei Rentenzahlungsbeginn eine jährliche Rente von nicht mehr als EUR 1'200, wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäss Absatz 3 erbracht.

Kapitalabfindung

(3) Anstelle der Rentenzahlungen können Sie eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente verlangen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Todesfalleistung

(4) Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, entsteht der Anspruch auf Auszahlung auf den Wert des Sondervermögens (Deckungsstock) zuzüglich einer vereinbarten zusätzlichen Todesfalleistung. Sind zwei Personen versichert leisten wir beim Tod der zuletzt versterbenden versicherten Person (Letztversterbensbasis). Abweichend davon kann auch vereinbart werden, dass wir beim Tod der zuerst versterbenden versicherten Person (Erstversterbensbasis) leisten. Ferner können Sie gegenüber uns erklären, dass die Todesfalleistung nicht vor einem bestimmten Datum ausgezahlt werden soll.

Auf Wunsch und mit unserer Zustimmung können Sie im Antrag als zusätzliche Todesfalleistung einen Prozentsatz auf die Einmalprämie (bspw. 10 %) oder einen Prozentsatz auf den Wert des Deckungsstockes (bspw. 10 %) vereinbaren. Im Versicherungsschein wird die bei Vertragsabschluss vereinbarte Todesfalleistung ausgewiesen.

(5) Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Deckungsstockes im Todesfall ist der Tag der tatsächlichen Liquidation bzw. des Verkaufs der Anlagewerte. Den Liquidierungsauftrag erteilen wir unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Vorliegen aller Unterlagen. Die Berechnung der Todesfalleistung erfolgt ebenfalls erst nach Erhalt aller Unterlagen.

Sämtliche Kosten der Transaktion verrechnen wir der Begünstigten. Die Übermittlung des Betrages erfolgt auf Gefahr und Kosten der Begünstigten.

Rentengarantiezeit

(6) Wurde bei Vertragsabschluss eine Rentengarantiezeit vereinbart und die versicherte Person stirbt nach dem Rentenzahlungsbeginn zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende

der Rentengarantiezeit weiter (Beispiel: Wird eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.). Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und wurde keine Rentengarantiezeit vereinbart oder die Rentengarantiezeit ist abgelaufen, erfolgt keine weitere Rentenzahlung und der Vertrag endet. Ein allenfalls noch vorhandener Wert zu diesem Vertrag wird an die Begünstigten im Todesfall ausbezahlt. Mit der Kapitalauszahlung endet der Vertrag

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird bei Versicherungsbeginn im Versicherungsschein verbindlich festgelegt.

Art der Leistung

(7) Alle Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Buchgeld. Sie können die Leistung des Deckungskapitals in Form eines Übertrages der Anlagen des Deckungsstocks verlangen. Dieser abweichende Bezug muss uns im Erlebensfall spätestens 30 Tage vor Fälligkeit der ersten Rente mitgeteilt werden. Bei Rückkauf und im Todesfall muss die Mitteilung spätestens mit der Einreichung der für die Abrechnung erforderlichen Dokumente erfolgen.

(8) Geht uns innerhalb der oben genannten Frist kein entsprechender Antrag zu, erfolgt die Versicherungsleistung in Buchgeld. Im Fall einer Nicht-Liquidierbarkeit einzelner Titel behalten wir uns das Recht vor, diese zu übertragen.

(9) Einen Wert des Deckungsstockes bis zur Höhe von EUR 5.000.- leisten wir immer in Buchgeld. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Deckungsstockes für die Versicherungsleistung legen wir den Tag der tatsächlichen Liquidation bzw. des Verkaufs der Anlagen zugrunde. Den Liquidierungsauftrag erteilen wir unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Vorliegen aller Unterlagen bzw. nach Ablauf der oben genannten Fristen.

(10) Ausser den im Versicherungsschein ausgewiesenen Leistungen erhalten Sie keine weiteren Leistungen, insbesondere keine Überschussbeteiligung (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Bei der vorliegenden Rentenversicherung handelt es sich um eine anlagegebundene Versicherung. Die Erträge aus den Anlagen stehen Ihnen direkt zu. Sie partizipieren durch die unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Deckungsstock).

Ihr Vertrag ist während der Aufschubdauer und der Rentenzahlungsphase nicht an unseren Überschüssen beteiligt.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet dieser?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die Einmalprämie einbezahlt ist und wir die Annahme des Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht

jedoch kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschein wird erst nach Einzahlung der Einmalprämie versendet.

Bitte beachten Sie: Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht bezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Der Vertrag hat immer eine lebenslange Laufzeit. Der Vertrag und damit verbunden auch der Versicherungsschutz enden erst mit dem Tod der massgeblichen versicherten Person(en).

(3) Der Vertrag und damit verbunden auch der Versicherungsschutz enden ebenfalls mit der Kapitalabfindung, dem vollständigen Rückkauf oder per Ende des laufenden Monats, in dem der Vertragswert nicht mehr ausreicht, um die Verwaltungskosten und Risikoprämien für eine Todesfalleistung zu decken.

§ 5 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschliesslich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichten-Verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Baloise Life (Liechtenstein) AG
Alte Landstrasse 6 · FL-9496 Balzers · Fürstentum Liechtenstein
Fax +423 388 90 21 · E-Mail: information@baloise-life.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen die gezahlten Prämien. Darüber hinaus zahlen wir den Rückkaufswert einschliesslich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes aus. Die Erstattung der zurückzuzahlenden Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Prämie?

(1) Wir führen Ihre Einmalprämie, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist, dem Deckungsstock (siehe § 1 Absatz 1) zu. Der anzulegende Betrag wird von uns in die von Ihnen gewählten Publikumsfonds investiert bzw. durch einen von uns beauftragten Vermögensverwalter gemäss der von Ihnen vorgegebenen Anlagestrategie veranlagt.

Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung eines zusätzlich vereinbarten Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie dem Deckungsstock.

Die für die Deckung von Kosten bestimmten Beträge entnehmen wir ebenfalls dem Deckungsstock.

(2) Die in Absatz 1 genannte Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten bestimmt ist, kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Deckungsstock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Massnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 7 Wie wählen Sie Ihre Anlage?

(1) Um Ihnen die besten Voraussetzungen für einen Vermögensaufbau zu bieten, haben Sie die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Anlageformen auszuwählen.

(2) Weitere Informationen entnehmen Sie den **Besonderen Bedingungen**.

§ 8 Was müssen Sie bei Abschluss einer zusätzlichen Todesfalleistung beachten?

(1) Jede zusätzliche Todesfalleistung, ob bei Versicherungsbeginn oder auch nachträglich beantragt, muss von uns genehmigt werden. Dazu können verschiedene medizinische Formalitäten verlangt werden.

Die Höhe der zusätzlichen Todesfalleistung sowie andere versicherungsmathematische Faktoren (z. B. das Alter) bestimmen das Ausmass der medizinischen Formalitäten. Können wir die Todesfalleistung nicht übernehmen, teilen wir Ihnen diesen Beschluss schriftlich mit.

Die Kosten der medizinischen Untersuchungen werden von uns getragen, ausser Sie beschliessen auf die Todesfalleistung oder den Vertrag zu verzichten. In diesem Fall müssen Sie die Kosten selbst übernehmen.

(2) Sie können aber auch jederzeit die Höhe der Todesfalleistung reduzieren. Als Stichtag zur Änderung der Todesfalleistung legen wir den darauf folgenden Werktag nach Erhalt eines schriftlichen Antrags zugrunde.

§ 9 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (siehe § 15 Absätze 4), ohne den dort vorgesehenen Abzug. Eine für den Todesfall vereinbarte Rentenleistung vermindert sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Die versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages **drei Jahre** vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrages (siehe § 15 Absätze 4)

- ohne den dort vorgesehenen Abzug,
- allerdings nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte **Kapitalleistung**.

Wenn für den Todesfall eine **Rentenleistung** vereinbart wurde, vermindern sich diese Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäss und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schliessen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemässer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,

- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäss § 15 Absatz 4. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Vertragsänderung

(10) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschliessen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(12) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(13) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(14) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(15) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(16) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person**, können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(17) Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(18) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 12 Welche Pflichten ergeben sich aus dem "Automatischen Informationsaustausch"(AIA) und der US-Steuerpflicht gemäss "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA)?

(1) Sie sind verpflichtet, uns umgehend mitzuteilen, wenn sich Ihr eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschenden Personen (wenn vorhanden) ändert. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns eine neue Selbstauskunft abzugeben. Ebenso muss uns mitgeteilt werden, wenn Sie oder die beherrschende Person (wenn vorhanden) „US-Person“ werden oder aus andern Gründen in den USA steuerpflichtig werden oder (umgekehrter Fall) nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind. Im Weiteren müssen Sie eine Änderung Ihres AIA/FATCA-Status umgehend melden. Massgebend für die Beurteilung des US-Steuerstatus bzw. des FATCA-Status ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

(2) Im Weiteren haben Sie mitzuwirken, wenn wir aufgrund von Indizien, die uns zur Kenntnis gelangen, abklären, ob eine US-Steuerpflicht oder ob ein Wechsel des FATCA-Status vorliegt. Diese Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen von uns wahrheitsgetreu zu beantworten.

Bei natürlichen Personen/Privatkunden gilt als in den USA steuerpflichtig im Wesentlichen, wer

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (z.B. Greencard),
- sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat,
- oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die am 1.1.2014 geltende Rechtslage wieder. Massgebend für die Beurteilung des Steuerstatus bzw. des FATCA-Status ist aber ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Für Rechtsträger/Geschäftskunde (juristische Person, Personengesellschaft o.ä.) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist "US-Person". Hat eine Gesellschaft, die Geschäftskunde/juristische Person ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits "US-Person", dann ist dies für FATCA eventuell relevant. Neben der US-Steuerpflicht ist der FATCA-spezifische Status, der die Behandlung unter FATCA bestimmt, festzustellen. Auch bei den Geschäftskunden gilt das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

(3) Bei einer unbeschränkten US-Steuerpflicht, einer NPFFI (Nicht-Partizipierendes Finanzinstitut) oder einer passiven NFFE (Non-Financial Foreign Entity – jedes Unternehmen, welches kein Finanzinstitut ist und nicht in den USA ansässig ist) mit beherrschender(n) US-Person(en) sind wir auf Grund von nationalen Bestimmungen verpflichtet, steuerrelevante Daten zum vorliegenden und zu eventuellen weiteren bestehenden FATCA-relevanten Lebensversicherungsverträgen, die Sie bei uns haben, an die nationalen Behörden zu melden.

Zu den steuerrelevanten Daten gehören auch Ihr FATCA-Status und, sofern vorhanden und nötig, der beherrschenden Person.

Bei Auszahlung der Versicherungs- oder Ablaufleistung oder bei einem (Teil)Rückkauf ist die Identifikation bzw. die Feststellung des FATCA-Status des Zahlungsempfängers zum Zeitpunkt der Auszahlung zwingend notwendig. Falls eine Person, die eine Zahlung erhält, der Meldepflicht unterliegt, werden wir an die nationalen Behörden entsprechend melden. Zu dieser Meldung sind wir aufgrund von nationalen Bestimmungen verpflichtet (siehe vorhergehenden Absatz).

(4) Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder einer Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, müssen wir abklären, ob diese Änderungen bei Ihnen und bei der beherrschenden Person (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Sie sind verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, unsere Frage wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

(5) Massgebend für die Beurteilung des US-Steuerstatus bzw. des FATCA-Status sind ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht und die nationalen FATCA-Bestimmungen.

(6) Verletzen Sie die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, so sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar innert 60 Tagen seit wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben. Die Kündigung wird mit dem Zugang bei Ihnen wirksam.

Meldung an die Steuerbehörde

(7) In bestimmten Fällen sind wir rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

Rechtsträger

(8) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

Beherrschende Person

(9) Der Ausdruck „beherrschende Personen“ bedeutet die natürlichen Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Personen: Anteilshaber (wobei grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 25% oder mehr vorausgesetzt ist), wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte und Verwaltungsräte bzw. Direktoren.

§ 13 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämie zu Ihrer Rentenversicherung entrichten Sie in einem einzigen Betrag (Einmalprämie). Die Mindestprämie beträgt EUR 50'000. Sie können bis zum Ende der Aufschubdauer Zuzahlungen leisten. Für jede Zuzahlung ist ein schriftlicher Antrag an uns zu richten. Jeder Antrag auf Zuzahlung wird von uns vor Annahme gesondert geprüft.

(2) Die Prämienzahlung muss in Form einer Geldüberweisung erfolgen. Bei der Anlageform Publikumsfonds besteht auch die Möglichkeit der Übertragung der Publikumsfonds direkt auf unsere Bankverbindung.

(3) Jede Geldüberweisung soll in der Vertragswährung erfolgen. Die Vertragswährung ist grundsätzlich Euro.

(4) Die Einmalprämie ist nach Abschluss des Vertrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen fällig. Die Fälligkeit beginnt mit der Zusendung einer ausdrücklichen Annahmeerklärung (entspricht gleichzeitig der Prämienrechnung) durch uns. Für die **Rechtzeitigkeit** der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Die Übermittlung der Prämie erfolgt auf Ihre Kosten und Ihre Gefahr.

§ 14 Was geschieht, wenn Sie Ihre Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten einer zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchung verlangen.

(2) Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung bzw. Teilkündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende ganz oder teilweise in Textform (Formular Antrag auf Kündigung) kündigen. Die Versicherungsperiode umfasst ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres können Sie Ihre Versicherung auch innerhalb einer Versicherungsperiode mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende ganz oder teilweise kündigen.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur **teilweise**, ist diese Kündigung unwirksam, wenn der Wert des Deckungsstockes Ihrer Versicherung nach der teilweisen Kündigung 10.000 EUR unterschreitet. In diesem Fall müssen Sie Ihre Kündigung entsprechend abändern. Es gilt ein Mindestbetrag für teilweise Kündigungen von 25.000 EUR. Der Verwaltungskostensatz wird gemäss der unter §17 angeführten Tabelle angepasst

Dokumente und Angaben

(3) Die Kündigung bzw. Teilkündigung muss von Ihnen unterschrieben sein und folgende zusätzliche Dokumente bzw. Angaben enthalten:

- den aktuellen Versicherungsschein im Original und evtl. Nachträge (nur bei Kündigung),
- eine beglaubigte Kopie des Ausweises des/der Zahlungsempfänger/s,
- gemäss Sorgfaltspflichtgesetz Angabe von Gründen für die vorzeitige Auflösung des Vertrages,
- Bankverbindung lautend auf den Zahlungsempfänger für die Auszahlung.

Auszahlung eines Rückkaufwertes bei Kündigung bzw. Teilkündigung

(4) Wir erstatten nach § 169 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufwert Ihrer Rentenversicherung. Der Rückkaufwert entspricht dem Wert des Deckungsstockes zum Stichtag der Kündigung allenfalls vermindert um einen Abzug.

Der Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Deckungsstockes ist der Tag der tatsächlichen Liquidation bzw. des Verkaufs der Vermögenswerte. Den Liquidierungsauftrag erteilen wir unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Vorliegen aller Unterlagen.

Wird der Vertrag innerhalb der ersten 5 Jahre vollständig gekündigt und wurden bei Vertragsabschluss Vertriebskosten vereinbart, werden die nicht getilgten Vertriebskosten mit dem Deckungsstock verrechnet. Von dem so ermittelten Wert erfolgt - bei Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre - ein weiterer Abzug von 1.00 % des Deckungsstockes zuzüglich anfallender Transaktionskosten für die Liquidierung der Positionen bzw. Überweisung des Betrages. Innerhalb der ersten 5 Jahre erfolgt auch bei einer Teilkündigung ein Abzug von 1.00 % des auf die Teilkündigung entfallenden Anteils des Deckungsstockes zuzüglich anfallender Transaktionskosten. Nach Ablauf von 5 Jahren werden lediglich die anfallenden Transaktionskosten vom Deckungsstock abgezogen.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(5) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Eintritts-, und Vertriebskosten (siehe § 17) nur ein geringerer Rückkaufwert vorhanden. Der

Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Einmalprämie.

(6) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Buchgeld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Leistung in Form eines Übertrags der Anlagen Ihres Deckungsstocks verlangen. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Deckungsstockes für die Auszahlung legen wir den Tag der tatsächlichen Liquidation bzw. Verkaufs Ihrer Anlagen zugrunde. Den Liquidierungsauftrag erteilen wir unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Vorliegen aller Unterlagen.

(7) Sofern Sie uns keine anderweitigen Anweisungen geben, werden die Teilrückkäufe mit der/den werthaltigsten Anlage/n verrechnet (siehe die **Besonderen Bedingungen**).

Prämienrückzahlung

(8) Die Rückzahlung der Einmalprämie können Sie nicht verlangen.

§ 16 Wie können Bezugsberechtigte benannt werden und wie kann das Bezugsrecht geändert werden?

(1) Soweit nichts anderes schriftlich bestimmt wurde, gelten folgende Begünstigungen:

Im Erlebensfall

Der/die Versicherungsnehmer.

Im Todesfall

Die gesetzliche Erbfolge.

(2) Sie können jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor Auszahlung der Versicherungsleistung durch eine schriftliche Mitteilung an uns eine oder mehrere natürliche oder juristische Person(en) als Bezugsberechtigte(n) für die Todesfall- oder Erlebensfalleistung bestimmen oder eine bestehende Begünstigung ändern, sofern sie widerrufbar ist.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (**unwiderrufliches Bezugsrecht**). Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden. Diese unwiderrufliche Begünstigung muss vom Begünstigten ebenfalls unterschrieben werden.

(4) Die Benennung von Bezugsberechtigten wird unter folgenden Umständen ungültig - ausgenommen bei einer unwiderruflichen Begünstigung:

- falls der/die Bezugsberechtigte stirbt, ehe die Todesfall- oder Ablaufleistung gemäss diesem Vertrag fällig wird,
- falls Sie den Vertrag zurückgeben (kündigen),

- falls Sie den Vertrag an einen Dritten abtreten oder verpfänden und die Abtretungsverpfändung uns schriftlich angezeigt wird.

(5) Sind zu dem Zeitpunkt, an dem Versicherungsleistungen fällig werden, mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, wird diese zu gleichen Teilen an sie ausgezahlt, es sei denn wir haben von Ihnen schriftlich ausdrückliche anders lautende Anweisungen erhalten.

(6) Mit der Auszahlung auf die uns von dem(n) Bezugsberechtigten angegebene(n) Bankverbindung(en) sind alle Leistungen durch uns erbracht worden. Weitere Ansprüche sind daher ausgeschlossen.

§ 17 Welche Kosten fallen im Rahmen der Fondsgebundenen Rentenversicherung an?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten für den Abschluss und die Verwaltung verbunden. Es handelt sich um Eintritts- (Abschluss-) und Vertriebskosten sowie übrige Kosten. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden direkt von der bezahlten Einmalprämie abgezogen bzw. in Folge dem Deckungsstock belastet. Diese Kosten werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Zu den Eintritts- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Ausserdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten

(2) Diese Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass der Rückkaufswert anfangs niedriger sein kann, als die von Ihnen gezahlte Einmalprämie. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Produktinformationsblatt** und dem **Versicherungsschein**.

Eintrittskosten

(4) Die Eintrittskosten werden erhoben, indem wir von der gezahlten Einmalprämie bzw. von der Zuzahlung einen Prozentsatz – jedoch mindestens 600 EUR – vor der Investition dem Deckungsstock abziehen. Die Eintrittskosten werden im Produktinformationsblatt, im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

Verwaltungskosten

(5) Die jährlichen Verwaltungskosten des Vertrages setzen sich aus zwei Kostenkomponenten zusammen: Eine prozentuale Kostenkomponente und eine jährliche Kostenpauschale. Die prozentuale Komponente entspricht einem Satz in der Höhe von höchstens 2% der Prämie bzw. des Deckungsstocks. Die Kostenpauschale kommt mit einem absoluten Betrag abhängig von der Höhe der Prämie bzw. des Deckungsstocks zu den vorerwähnten prozentualen Kosten hinzu, und wird in Ziffer 7 festgelegt. Die beiden erwähnten Kostenkomponenten bilden zusammen die jährlichen Verwaltungskosten.

(6) Im ersten Versicherungsjahr wenden wir die prozentuale Kostenkomponente pro rata temporis an, d.h. proportional abhängig von der effektiven Laufzeit des Vertrags, berechnen wir vom Vertragsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres.

(7) Dagegen belasten wir die absolute Kostenpauschale abhängig vom Gegenwert des Deckungsstocks nach folgender Abstufung:

Gegenwert des Deckungsstocks	Kostenpauschale
EUR 0 bis 499'999.-	EUR 200.-
EUR 500'000.- bis 999'999.-	EUR 400.-
EUR 1'000'000.- bis 2'499'999.-	EUR 600.-
EUR 2'500'000.- bis 4'999'999.-	EUR 800.-
EUR 5'000'000.- und mehr	EUR 1000.-

(8) Für beide Komponenten dient im ersten Jahr die einbezahlte Prämie als Berechnungsgrundlage, während ab dem zweiten Jahr jeweils der Wert des Deckungsstocks zum 31. Dezember des Vorjahres als Berechnungsgrundlage massgebend ist. Wir belasten jährlich vorschüssig, mit Ausnahme des ersten Jahres, wo wir die Kosten bei Eingang der Einmalprämie abziehen.

(9) Im Falle eines Rückkaufs des Vertrages durch Sie oder bei Eintritt des versicherten Ereignisses, werden die jährlichen Verwaltungskosten nicht zurückerstattet.

(10) Aus verwaltungstechnischen Gründen kann es zu Anpassungen bei den Berechnungsmodalitäten der Verwaltungskosten kommen - beispielsweise Anpassung des Abrechnungszeitraums oder Abrechnungsstichtags, Umstellung der Belastung von jährlich auf monatlich oder quartalsweise.

(11) Wir behalten uns das Recht vor, die Verwaltungskosten nach 5 Jahren neu zu bestimmen, falls diese die anfallenden Verwaltungskosten nicht abdecken. Sämtliche Änderungen dieser Art teilen wir Ihnen vorgängig mit. Die Änderungen werden nach Mitteilung und entsprechender Fristsetzung wirksam. Die Verwaltungskosten werden im **Produktinformationsblatt**, im **Antrag** und im **Versicherungsschein** vermerkt.

Risikokosten

(12) Für die Übernahme des Langlebigkeits- und Todesfallrisikos belasten wir die Risikokosten. Die Berechnung der Risikokosten erfolgt mit Hilfe von Annahmen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Risikokosten werden während der Laufzeit des Vertrages zusammen mit den Verwaltungskosten jährlich vorschüssig für das aktuelle Kalenderjahr erhoben. Zusätzliche auf Grund erhöhter gesundheitlicher Risiken erforderliche Risikokosten können wir dem Deckungsstock ebenfalls direkt belasten. Ist der Vertragswert niedriger als die Risikokosten, beenden wir den Vertrag.

(13) Die Kosten der medizinischen Untersuchungen zur Prüfung eines zusätzlichen Todesfallrisikos werden von uns getragen, ausser Sie verzichten auf den Vertrag. In diesem Fall müssen Sie die Kosten selbst übernehmen.

Vertriebskosten

(14) Die Vertriebskosten im ersten Jahr und die Summe der Vertriebskosten in den ersten 5 Jahren werden im **Antrag**, im **Produktinformationsblatt** und im **Versicherungsschein** vermerkt. Die Summe der Vertriebskosten in den ersten 5 Jahren beträgt maximal 6 % der Einmalprämie bzw. der Zuzahlung.

Die gesamten Vertriebskosten werden in gleichmässigen Teilbeträgen einmalig pro Kalenderjahr, auf bis zu fünf Jahre verteilt, direkt dem Deckungsstock belastet. Für die zu Gunsten des Vermittlers vorfinanzierten Vertriebskosten verrechnen wir einen internen Rechnungszinssatz. Wirtschaftlich hat dies zur Folge, dass die Vertriebskosten in der Anfangszeit Ihrer Versicherung den für den Deckungsstock bestimmten Teil der Einmalprämie mindern und nur der um die Vertriebskosten geminderte Teil des Deckungsstocks zur Bildung der Versicherungsleistungen oder für einen Rückkaufswert (vgl. § 15) zur Verfügung stehen.

Kündigung bzw. Teilkündigung

(15) Vom Rückkaufswert verrechnen wir innerhalb der ersten 5 Jahre einen Abzug von 1,00 % des entnommenen Wertes des Deckungsstockes und zusätzlich werden anfallende Transaktionskosten für die Liquidierung der Positionen bzw. Überweisung des Betrages verrechnet. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre werden bei einer kompletten oder teilweisen Kündigung lediglich die anfallenden Transaktionskosten verrechnet (vgl. § 15 Abs. 4).

Wurden bei Vertragsabschluss Vertriebskosten vereinbart, vermindert sich der Deckungsstock innerhalb der ersten 5 Jahre um die noch offenen Vertriebskosten.

(16) Im Falle einer oder mehrerer Teilkündigungen über die gesamte Vertragslaufzeit erfahren die vertraglich vereinbarten prozentualen Verwaltungskosten (gemäss Ziffer 5 dieses §) zur nächsten Fälligkeit folgende Anpassungen:

- Keine Erhöhung, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft 10% der ursprünglichen Prämie nicht übersteigen,
- Eine Erhöhung um 0,05%, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft bis zu 25% der ursprünglichen Prämie erreichen,
- Eine Erhöhung um 0,075%, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft bis zu 50% der ursprünglichen Prämie erreichen,
- Eine Erhöhung um 0,100%, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft bis zu 75% der ursprünglichen Prämie erreichen,
- Eine Erhöhung um 0,150%, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft 75% der ursprünglichen Prämie übersteigen.

Kosten mit gesonderter Rechnungslegung

(17) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir anstatt der in solchen Fällen entstehenden Kosten einen pauschalen Abgeltungsbetrag in Rechnung stellen. Eine Tabelle der aktuellen

Abgeltungsbeträge können Sie jederzeit bei uns anfordern. Die Kosten werden bei Abschluss der jeweiligen Transaktion Ihrem Deckungsstock direkt entnommen. Kostenpflichtige Vorgänge sind: (die Liste ist nicht abschliessend)

- Ausstellen einer Ersatzurkunde,
- Ausstellen eines neuen Versicherungsscheines,
- Ausstellen eines Wertschreibens,
- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben,
- Änderung des Versicherungsnehmers,
- Abtretungen und Verpfändungen,
- Fondswechsel (Shiften),
- Übertragung der Anteile im Leistungsfall,
- Durchführung von Vertragsänderungen wie z.B. Adressänderungen, Änderung von Begünstigten,
- Verspätete Zahlung der Einmalprämie.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Steuern, Gebühren und Abgaben

(18) Weiterhin sind sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, die von Gesetzes wegen bzw. die in Bezug auf Ihre Versicherung zu unseren Lasten erhoben werden (beispielsweise Börsenumsatzabgabe), ausschliesslich von Ihnen geschuldet und werden dem Deckungsstock belastet.

(19) Alle **Bankspesen** sowie Gebühren für die **Vermögensverwaltung** des Deckungsstockes werden ausschliesslich von Ihnen geschuldet und werden direkt mit Ihrem Deckungsstock verrechnet.

§ 18 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des aktuell gültigen Versicherungsscheins im Original bzw. der Nachträge, einer beglaubigten Kopie des Ausweises jedes Begünstigten und der Bekanntgabe der Bankverbindung(en) lautend auf die Begünstigten für die Zahlung der Versicherungsleistung.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Ausser dem Versicherungsschein im Original ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(7) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Insbesondere bei Überweisungen in ein Land ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(8) Bei Leistungen in Vermögenswerten hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anlagen übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 20 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

(2) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 21 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres erhalten Sie eine Mitteilung über den Wert Ihrer Versicherung, welcher Sie über die Höhe der eventuellen Leistung im Todesfall und den Wert des Vertrages per 31.12. informiert.

(2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen diese Information jederzeit mit. Hierfür erheben wir eine Pauschalgebühr mit gesonderter Rechnungslegung. Diese Gebühr wird dem Deckungsstock direkt belastet.

§ 22 Wie funktioniert der Schriftverkehr zwischen Ihnen und uns?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen, soweit nicht Formfreiheit im Versicherungsvertragsgesetz zwingend vorgesehen ist. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Jeder für Sie bestimmte Schriftverkehr wird an die im Versicherungsantrag angegebene respektive an die letzte uns schriftlich mitgeteilte Adresse des Versicherungsnehmers 1 zugestellt.

(3) Sie haben das Recht, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestimmen.

(4) Eine Änderung der Postanschrift und/oder des Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt die Erklärung drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 23 Steuern, Abgaben sowie Gebühren

Steuern, Abgaben oder Gebühren, die jetzt oder in der Zukunft auf die Einmalprämie bzw. die Zuzahlung, die Anlagen im Deckungsstock bzw. die Versicherungsleistungen zu entrichten sind oder sein werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers bzw. des Bezugsberechtigten. Notwendige Meldungen an die entsprechenden Steuerbehörden obliegen Ihnen bzw. dem Bezugsberechtigten.

§ 24 Wo können Sie sich beschweren?

(1) Im Falle einer Beschwerde Ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Versicherung bitten wir Sie, diese zuerst schriftlich an die Baloise Life (Liechtenstein) AG, Alte Landstrasse 6, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein zu adressieren.

(2) Selbstverständlich verbleibt Ihnen zudem die Möglichkeit, diese Beschwerde an folgende Versicherungsaufsichtsämter zu richten:

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109 · Postfach 279 · FL-9490 Vaduz · Fürstentum Liechtenstein

Das Aufsichtsamt des Landes Ihres Wohnsitzes. Dies ist in Deutschland:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) · Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts massgebend. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts massgebend. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Unter welchen besonderen Umständen können die Vertragsbedingungen geändert werden?

(1) Wir behalten uns eine Änderung der Vertragsbedingungen vor, sofern eine solche durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wird und dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist, oder wenn das Festhalten

an dem Vertrag ohne neue Regelung für uns oder für Sie, auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

(2) Dabei ist die neue Regelung nur wirksam, wenn Sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen nachdem die neue Regelung und die hierfür massgebenden Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind Vertragsbestandteil.